

FÖRDERRICHTLINIE

Betriebskostenfinanzierung von Kindertageseinrichtungen nichtstädtischer Träger

Einleitung

§ 25 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz - KiTaG) vom 12.12.1991 (GVOBl. Schl.-H., S. 651), zuletzt geändert am 15.12.2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 651) sieht vor, dass die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und die Standortgemeinde für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen schriftliche Vereinbarungen über die Finanzierung und die die Finanzierung betreffenden Angelegenheiten abschließen. Soweit Träger und Standortgemeinde keinen Vertrag über die Finanzierung der Einrichtungen geschlossen haben, wird über die Finanzierung nach den folgenden Förderrichtlinien im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel entschieden. Die Fördergelder werden auf Antrag des Trägers durch Verwaltungsakt für das jeweilige Kalenderjahr festgesetzt.

§ 1

Gegenstand, Grundlagen

1. Die Stadt fördert Kindertageseinrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 2 KiTaG, für die durch Aufnahme in den gemäß § 7 KiTaG zu erstellenden Bedarfsplan des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und durch kommunalpolitischen Beschluss des Fachausschusses ein Bedarf festgestellt worden ist, im Rahmen der im jährlichen Haushaltsplan für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, wenn und solange der Träger dieser Einrichtung die Mindestvoraussetzung nach § 2 dieser Richtlinie erfüllt. Kindergartenähnliche Einrichtungen werden von dieser Richtlinie nicht erfasst.
2. Der anerkannte Träger der freien Jugendhilfe erfüllt die Aufgabe der Kinderbetreuung in eigener Verantwortung mit einem eigenen Bestand von entsprechend qualifizierten und tarifgerecht bezahlten Mitarbeitern/innen. Der Träger handelt in Zielsetzung und Durchführung seiner Aufgaben selbstständig und gestaltet seine eigene Organisationsstruktur. Er gibt sich für seine Einrichtung oder Einrichtungen ein schriftlich niederzulegendes Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungskonzept, für das er verantwortlich zeichnet und das er entsprechend den Bedürfnissen der Kinder stetig weiterentwickelt.
3. Der Träger schließt mit den Personensorgeberechtigten bei Aufnahme des Kindes in die Einrichtung entsprechende Betreuungsverträge. Er gestaltet das Rechtsverhältnis mit den Personensorgeberechtigten eigenverantwortlich und nimmt alle Rechte und Pflichten aus diesem Rechtsverhältnis wahr.

§ 2

Mindestvoraussetzungen für die Förderung

Der Träger ist verpflichtet, folgende Mindestvoraussetzungen für die finanzielle Förderung der von ihm betriebenen Einrichtungen zu erfüllen:

1. Der Träger muss nachweisen, dass er als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt und im Besitz einer gültigen Betriebserlaubnis für die jeweils zu fördernde Einrichtung ist. Die gültigen Betriebserlaubnisse sind der Stadt mit der Antragsstellung auf Förderung nach dieser Richtlinie vorzulegen.
2. Der Träger ist verpflichtet, die für den Bereich Kinderbetreuung einschlägigen Rechtsvorschriften z. B. KiTaG, KiTa-VO, SGB VIII usw. zu beachten und umzusetzen. Dies gilt insbesondere für den § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) und für den § 72 a SGB VIII (persönliche Eignung). Soweit in der Richtlinie auf das Kindertagesstättengesetz oder andere gesetzliche Grundlagen Bezug genommen wird, ist das Gesetz in seiner jeweils gültigen Fassung gemeint.
3. Der Träger ist verpflichtet, die von der Stadt finanziell geförderten Betreuungsplätze vorrangig den im Stadtgebiet lebenden Kindern zur Verfügung zu stellen. Können die Plätze nicht mit Norderstedter Kindern besetzt werden, dürfen auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden. Für die Besetzung von Plätzen durch auswärtige Kinder gelten hinsichtlich der Voraussetzungen des Kostenausgleichs die gesetzlichen Vorgaben des § 25 a KiTaG sowie hinsichtlich der Sozialstaffel die Regelung gemäß § 14 der Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Norderstedt in der jeweils gültigen Fassung. Vor Aufnahme eines auswärtigen Kindes durch den Träger muss die Frage der Kostenpflicht entweder durch eine Kostenübernahmeerklärung der Wohnortgemeinde oder durch die Zustimmung der Stadt als Standortgemeinde geklärt sein.

Die Stadt kürzt den Betriebskostenzuschuss nach § 6 der Richtlinie, wenn der Träger auswärtige Kinder ohne Kostenübernahmeerklärung der Wohnortgemeinde oder ohne Zustimmung der Stadt als Standortgemeinde aufgenommen hat. Die Stadt ist berechtigt, den Betriebskostenzuschuss zu kürzen, wenn der Träger die zur Verfolgung des Anspruches auf Kostenausgleich erforderlichen Daten nicht herausgibt. Die im Rahmen des Kostenausgleichs erzielten Einnahmen sind Teil der Betriebskostenabrechnung und dort gesondert auszuweisen.

4. Die Personalbemessung für das pädagogische Personal für die verschiedenen Gruppen gemäß KiTa-VO ist nach dem jeweils gültigen Stellenschlüssel der Stadt vorzunehmen (Anlage 1).

Für die Berechnung des Stellenschlüssels für das pädagogische Personal und für die Festlegung der von den Personensorgeberechtigten zu zahlenden Betreuungsgebühr werden die genannten Betreuungsformen in der nachfolgenden Tabelle anerkannt. Diese Betreuungsformen gelten für alle Arten von Kindertageseinrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 2 KiTaG.

	Mindestbetreuungszeit		maximale Betreuungszeit	
	Täglich	wöchentlich	Täglich	wöchentlich
ganztags	8 Std.	40 Std.	11 Std.	55 Std.
Vormittags*)	4 Std.	20 Std.	6,5 Std.	33 Std.
nachmittags*)	4 Std.	20 Std.	6 Std.	30 Std.
³ / ₄ -Betreuung	6,5 Std.	32,5 Std.	7,5 Std.	37,5 Std.
Hortgruppe	3 Std.	15 Std.	4 Std.	20 Std.
+ Ferien	8 Std.	40 Std.	8 Std.	40 Std.
Frühdienst**)	0	0	2,5 Std.	12,5 Std.
Spätdienst**)	0	0	1,5 Std.	7,5 Std.

*) Eine Halbtagsbetreuung muss auf Grund gesetzlicher Vorgaben mindestens 4 Stunden täglich an 5 Tagen in der Woche umfassen. Die Nachmittagsbetreuung findet im Anschluss an eine Vormittagsbetreuung mit anderen Kindern statt.

***) bedarfsorientiertes Angebot der Betreuungszusammenfassung von Kindern aus allen Gruppen vor oder nach der Gruppenöffnungszeit im Rahmen der maximalen Betreuungszeit; nur möglich bei mindestens zwei gleichzeitig zu betreuenden Gruppen; im Durchschnitt sollen mindestens 10 Kinder zur Betreuung anwesend sein. Für Hortgruppen gilt die Mindestzahl von 5 Kindern pro Gruppe.

Innerhalb des durch § 6 der Richtlinie vorgegebenen Kostenrahmens ist der Träger in der Gestaltung der Betreuungszeiten frei.

Besondere Betreuungsformen, die von der oben genannten Tabelle nicht erfasst werden, sind vom Träger gesondert zu beantragen. Die Stadt entscheidet dabei auch, welche Gebührensgrundsätze für die besonderen Betreuungsformen gelten sollen.

Für die Berechnung von Pauschalierungsbeträgen für Betreuung und Leitung werden Betreuungsarten definiert:

	Alter der Kinder	Zusammensetzung der Gruppe
Krippengruppe	Bis 3 Jahre	Max. 10 Kinder
Familiengruppe	bis Schuleintritt	Max. 5 Kinder (bis 3 Jahre), max. 10 Kinder (3 Jahre – Schuleintritt)
Elementargruppe	3 Jahre - Schul- eintritt	Max. 20 Kinder
Integrationsgruppe	3 Jahre - Schul- eintritt	Max. 15 Kinder davon 4 anerkannte Integrationskin- der
Waldgruppe	3 Jahre - Schul- eintritt	Max. 15 Kinder
Hortgruppe	Schuleintritt – Ende der Grund- schulzeit	Max. 15 Kinder

5. Die Öffnungszeiten der Gruppen in der Einrichtung sind innerhalb des in Abs. 4 genannten Rahmens festzusetzen. Ergibt sich auf Grund eines deutlich geänderten Nachfrageverhaltens der Personensorgeberechtigten das Bedürfnis, die Öffnungszeiten anzupassen, hat der Träger eine entsprechende Änderung zu beantragen und die finanziellen Auswirkungen dieser Änderung darzulegen. Die Stadt entscheidet über den Änderungsantrag im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Das Gleiche gilt, wenn der Träger die Einrichtung neuer Gruppen beabsichtigt.
6. Der Träger beschäftigt ausgebildetes Fachpersonal mit der jeweils gemäß KiTa-VO geforderten Qualifikation. Die Eingruppierung und Bezahlung der Kräfte erfolgt auf der Grundlage der oder in Anlehnung an die Tarifverträge TVöD /KAT od. nach vergleichbaren Vergütungsregelungen.
7. Der Träger erhebt von den Personensorgeberechtigten Gebühren oder Teilnehmerbeiträge auf der Grundlage der jeweils gültigen Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt. In § 10 der Satzung in Verbindung mit der Richtlinie zur Bildung einer Sozialstaffel für die Ermäßigung der Regelgebühren ist die Ermäßigung der Gebühr nach Einkommensgruppen und Kinderzahl geregelt. Die Stadt setzt jeweils die Ermäßigung der Gebühr fest und teilt dies dem Träger mit. Der Träger wirkt im Rahmen seiner Möglichkeiten auf die betroffenen Personensorgeberechtigten ein mit dem Ziel, dass diese ihre tatsächlichen Lebens- und Einkommensverhältnisse oder eine erhebliche Veränderung dieser Verhältnisse gegenüber der Stadt anzeigen.
8. Der Träger erbringt angemessene Eigenleistungen gemäß § 5 Nr. 5 dieser Richtlinie.
9. Der Träger legt für jedes Kalenderjahr eine prüfungsfähige Jahresrechnung gemäß Abrechnungsmuster (Anlage 2) vor. Der Träger hält den in § 7 Abs. 2 dieser Richtlinie genannten Abgabetermin ein.
10. Soweit der Träger in seiner Einrichtung eine Verpflegung anbietet, ist er verpflichtet, von den Personensorgeberechtigten neben der Gebühr oder dem Teilnehmerbeitrag ein kostendeckendes Verpflegungsgeld zu erheben. Die Stadt erstattet keine Verpflegungsgeldermäßigungen, die der Träger den Personensorgeberechtigten gewährt hat.

11. Der Träger meldet zur Ermittlung des Bedarfs an Plätzen in Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen an die Stadt jeweils zum 10. eines Monats folgende Daten für seine Einrichtung: Name u. Geburtsdatum der angemeldeten Kinder, die gewünschte Betreuungsform u. das Datum einer tatsächlich erfolgten Platzvergabe. Die Stadt führt einen zentralen Abgleich der gemeldeten Daten durch und meldet dem Träger die anderweitig erfolgte Aufnahme eines Kindes aus seiner eigenen Warteliste zurück. Der Träger sind verpflichtet die Personensorgeberechtigte/n darüber aufzuklären und dafür Sorge zu tragen, dass diese mit dem Abgleich der Daten einverstanden sind. Die Bestimmungen des Datenschutzes sind einzuhalten.

§ 3

Grundsätze der Betriebsführung

1. Der Träger ist verpflichtet, seine Einrichtungen nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu führen. Die Betriebskosten sind nach betriebswirtschaftlichen Kriterien darzustellen. Für die Darstellung der Betriebskosten in der Jahresrechnung ist das Abrechnungsmuster gemäß Anlage 2 zu verwenden.
2. Der Träger ist verpflichtet, alle ihm zur Verfügung stehenden Einnahmemöglichkeiten auszuschöpfen und die Zuschussmöglichkeiten anderer Geldgeber in Anspruch zu nehmen. Dazu zählt im Besonderen, die Gruppen mit der nach der KiTa-VO in der jeweils geltenden Fassung zulässigen Regelgruppengröße zu führen. Wenn die zuständige Behörde im Einzelfall die Gruppengröße in der Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII im Interesse des Kindeswohles abweichend festgelegt hat, gilt die in der Betriebserlaubnis genannte Anzahl von Kindern.

Weiter gehört dazu eine möglichst hohe Auslastung der Gruppen (nicht unter 95 % der Regelgruppengröße) sicherzustellen. Sinkt die Auslastung einer Gruppe länger als sechs Monate unter 95 %, haben Träger und Stadt die Ursachen zu erforschen und daraus entsprechende Maßnahmen und Entscheidungen abzuleiten. Dies kann die Schließung einzelner Gruppen oder die Zusammenlegung von Gruppen sein.

3. Die Stadt geht davon aus, dass es im Bedarfsfall z. B. zur Erfüllung des Rechtsanspruchs eines Kindes auf einen Kindergartenplatz gemäß § 24 SGB VIII auch für die Einrichtung eines Trägers erforderlich werden kann, ein Kind oberhalb der Regelgruppengröße aufzunehmen. Dabei sind die räumlichen und personellen Gegebenheiten in der Einrichtung zu berücksichtigen.

§ 4

Kostenarten

1. Betriebskosten sind Personal- und Sachkosten, die durch den Betrieb einer Kindertageseinrichtung entstehen. Die Stadt fördert nur angemessene Betriebskosten. Angemessen sind die Betriebskosten, die unmittelbar dem Betriebszweck dienen und die im Regelfall an einem Mindeststandard ausgerichtet sind. Förderungsfähig sind nur die Kosten, die in Anlage 2 benannt sind.
2. Investitionskosten sind Ausgaben für die Veränderung des Anlagevermögens z. B. Baumaßnahmen und Beschaffungen von beweglichen Sachen mit einem Anschaffungswert von mindestens 410,00 EUR ohne Mehrwertsteuer. Investitionskosten sind keine Betriebskosten im Sinne von Abs. 1. Über die Notwendigkeit, Dringlichkeit und Wirtschaftlichkeit von Investitionsmaßnahmen wird auf Antrag durch Bescheid im Wege der Einzelfallprüfung entschieden. Die Anträge sind vom Träger jeweils spätestens bis zum 15.10. des Vorjahres, für welches die Maßnahme geplant ist, zu stellen.

3. Nicht anerkannt werden im Rahmen der Betriebskostenförderung:

- alle Kosten, die durch die Sicherstellung der Verpflegung verursacht werden und die der gesonderten Berechnung des Verpflegungsgeldes nach § 2 Abs. 10 der Richtlinie zuzuordnen sind; das sind Kosten für das Küchenpersonal, Aufwendungen für Lebensmittel sowie Transportkosten bei Fremdverpflegung;
- Abschreibungen und die Verzinsung des aufgewandten Kapitals (kalkulatorische Kosten).
- Mehrkosten für Integration. Diese sind durch Zuschüsse des Landes und des Kreises nach §§ 53 ff SGB XII in Verbindung mit § 55 Abs. 2 SGB IX sowie nach § 35a SGB VIII abzudecken.

§ 5 Kostenverteilung

Die Betriebskosten im Sinne von §§ 3 und 4 dieser Richtlinie werden aufgebracht durch

1. Zuschüsse des Landes in der gemäß § 25 Abs. 2 KiTaG jeweils festgesetzten Höhe
2. Zuschüsse des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe in der jeweils festgesetzten Höhe
3. Teilnehmerbeiträge oder Gebühren in der Höhe, die die Personensorgeberechtigte/n nach der jeweils geltenden städtischen Gebührensatzung aufzubringen haben
4. Zuschüsse der Stadt in Höhe des gemäß § 6 der Richtlinien für jede Einrichtung pro Kalenderjahr errechneten und durch Bescheid festgesetzten Betrages
5. Eigenleistungen des Trägers in Höhe der verbleibenden Restkosten.

§ 6 Berechnung des Zuschusses an den Träger

1. Für die beim Träger für jede von ihm betriebene Einrichtung entstehenden Betriebskosten gemäß Anlage 2 wird ein Betriebskostenzuschuss als Festbetrag pro Kalenderjahr ermittelt. Soweit der Träger mehrere Einrichtungen betreibt, sind die Einzelbudgets der Einrichtungen gegenseitig deckungsfähig.
Der Betriebskostenzuschuss ergibt sich, nach dem pauschalen Abzug der Zuschüsse von Land und Kreis sowie nach Abzug der Elternbeiträge und des integrativen Mehrbedarfs, aus den Pauschalierungsbeträgen Personalkosten für Betreuung und Leitung nach Betreuungsart, dem Pauschalierungsbetrag Sachkosten, den tatsächlichen Kosten für Mieten und Pachten und dem pauschalierten Verwaltungskostenanteil für übergeordnete Verwaltungseinheiten der Kirchen, Wohlfahrtsverbände und großen Vereine. Mit diesem Betriebskostenzuschuss sind alle Ansprüche des Trägers auf Förderung der Betriebskosten gegen die Stadt abgegolten. Darüber hinausgehende Betriebskosten sind vom Träger als Eigenleistung aufzubringen. Die weiteren Einzelheiten ergeben sich aus der Anlage 3.
2. Die in Abzug zu bringenden pauschalierten Zuschüsse von Land und Kreis ergeben sich derzeit aus den im laufenden Kalenderjahr bekannt gegebenen Prozentsätzen. Die jeweils gültigen Zuschussmodalitäten des Landes werden für die Berechnung zu Grunde gelegt. Die Elternbeiträge ergeben sich aus der Anzahl der tatsächlich betreuten Kinder. Ebenso wird von den Trägern mit Integrationsgruppen der vereinnahmte integrative Mehrbedarf gegen gerechnet.

3. Die Personalkosten für Betreuung nach Betreuungsart werden auf der Grundlage eines errechneten Durchschnittwertes der monatlichen Personalkosten pro Stunde und Kind pauschaliert. Grundlage für die Berechnung sind der Stellenschlüssel in der jeweils gültigen Fassung der Anlage 1 und die jeweils aktuellen KGST-Werte (vgl. KGST-Bericht 6/2005, Die Kosten eines Arbeitsplatzes). Dazu kommt ein pauschalierter Betrag für die Leitungstätigkeit in der Kindertagesstätte. Für die Berechnung werden 0,5 Std. pro Kind/Woche und der KGST-Wert zugrunde gelegt. Die Umsetzung der Pauschalierung erfolgt für die bereits in den vergangenen Jahren bezuschussten Kindertagesstätten in einem Zeitraum von vier Jahren. Ausgehend von den bereinigten Rechnungsergebnissen 2005 für die Personalkosten werden 2007: 70%, 2008: 60%, 2009: 40% 2010: 20% der Differenz zum errechneten Pauschalierungsbetrag bei den einzelnen Trägern addiert bzw. subtrahiert. Die weiteren Einzelheiten ergeben sich aus der Anlage 3.
4. Die Sachkosten werden ebenfalls auf der Grundlage der monatliche Kosten pro Stunde und Kind pauschaliert. Die weiteren Einzelheiten ergeben sich aus der Anlage 3.
5. Die Berechnung der Pauschalierungsbeträge erfolgt nach der Anzahl der tatsächlich in den Einrichtungen betreuten Kinder. Die Anzahl der belegten Plätze wird für die Berechnung einmal im Kindergartenjahr mit dem Stichtagen 01.10. dokumentiert. Der erste Abrechnungstag nach der Antragstellung nach §6 Abs. 11 ist spätestens der 01.04. Für die vorhergehenden Monate wird zunächst eine Abschlagszahlung gezahlt. Diese vorab geleistete Zahlung wird später mit den Ansprüchen aus dem Bescheid nach § 6 Abs.11 verrechnet.
Die Träger sind verpflichtet der Stadt die Namen der betreuten Kinder anhand eines Formblattes (Anlage 4) mitzuteilen. Stadt u. Träger verpflichten sich, die besonderen Bestimmungen des Datenschutzes einzuhalten. Die Stadt ist berechtigt bei begründeten Zweifeln über die Richtigkeit der Angaben Einsicht in die Verträge der Träger mit den Personensorgeberechtigten zu nehmen.
6. Für betreute Kinder, für die ein Kostenausgleich von einer anderen Kommune vereinbart wird, erfolgt keine Bezuschussung.
7. Träger, die eine Einrichtung betreiben, deren Betriebserlaubnis aufgrund baulicher Gegebenheiten die max. Gruppenstärke gemäß § 2 nicht zulässt, erhalten einen Ausgleich pro nicht belegbaren Platz in Höhe der Pauschalierungssätze. Die weiteren Einzelheiten ergeben sich aus der Anlage 3.
8. Träger, die eine eigene Geschäftsführung und/oder eine übergeordnete Verwaltungseinheit haben, erhalten im Jahr 2007 einen Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 3,5 % der pädagogischen Personalkosten (Ev. und kath. Kirchengemeinden) bzw. 6,7 % der pädagogischen Personalkosten (Wohlfahrtsverbände und Träger mit mehr als zwei Einrichtungen) und ab 2008 einheitlich 4 % der pädagogischen Personalkosten.
9. Eine angemessene Anpassung des Pauschalierungsbetrags für die Sachkosten ab 2009 wird vorgenommen, wenn sich der vom Statistischen Bundesamt für Dezember 2008 veröffentlichte Verbraucherindex für Deutschland um mehr als 5 % nach oben od. unten verändert.
10. Neben den Zuschüssen nach Abs. 2 bis 4 erstattet die Stadt dem Träger die Einnahmeausfälle, die ihm durch die Anwendung der Sozialstaffel in der jeweils gültigen Fassung der Richtlinien zur Bildung einer Sozialstaffel nach § 10 der Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Norderstedt für die Ermäßigung der Regelgebühren entstehen. Der Träger beantragt diese Sozialstaffelerstattung nach den verfahrensmäßigen Vorgaben der Stadt. Die in § 25 Abs. 3 KiTaG benannte Erstattung der sozialstaffelbedingten Einnahmeausfälle durch den örtlichen Jugendhilfeträger wird im Innenverhältnis zwischen Stadt und Kreis geregelt.

11. Die Bezuschussung erfolgt nur auf Antrag des Trägers. Der Antrag ist spätestens bis zum 31.01. des jeweiligen Kalenderjahres einzureichen. Der Zuschuss wird nach den Vorgaben von Abs. 1 – 9 für das jeweilige Kalenderjahr ermittelt und durch Bescheid festgesetzt. Nach Ablauf des Kalenderjahres erfolgt die Prüfung der Jahresrechnung nach § 7 der Richtlinie. Wird die jeweilige Einrichtung nicht das ganze Jahr über betrieben, beträgt der Zuschuss für jeden angefangenen Monat des Betriebes ein Zwölftel des Jahreszuschusses.
12. Für die Einrichtung neuer Gruppen od. bei Einstellung von Gruppen sowie bei der Veränderung von Öffnungszeiten sind durch den Träger entsprechende Änderungsanträge zu stellen, um den Finanzbedarf an die veränderten Rahmenbedingungen anzupassen. Die Stadt entscheidet über die Änderungsanträge durch Bescheid.
13. Weist der Träger nach, dass er trotz wirtschaftlicher Betriebsführung im Sinne von § 3 der Richtlinie u. der zur Verfügung gestellten Fördermittel in seiner betrieblichen Existenz gefährdet ist, entscheidet die Standortgemeinde nach pflichtmäßigem Ermessen im Rahmen ihrer Haushaltslage darüber, ob u. in welchem Umfang eine Unterstützung zur Sicherung der betrieblichen Existenz der betroffenen Einrichtung möglich ist.

§ 7

Auszahlung der Betriebskostenzuschüsse

1. Auf Antrag erhält der Träger monatliche Abschlagszahlungen, jeweils zum 1. jeden Monats.
1. Die Jahresrechnung dient der Prüfung der Verwendung der ausgezahlten Zuschüsse. Der Träger ist verpflichtet, die Jahresrechnungen spätestens bis zum 30.04. des Folgejahres vorzulegen.

Liegt die Jahresrechnung nicht rechtzeitig vor, ist die Stadt berechtigt, die weiteren Abschlagszahlungen so lange nicht zu zahlen, bis der Verwendungsnachweis vorliegt.

2. Die Stadt ist berechtigt, den Zuschuss zurückzufordern oder mit künftigen Zuschusszahlungen aufzurechnen, wenn die Prüfung ergibt, dass der Zuschuss oder Teile des Zuschusses nicht entsprechend den Vorgaben dieser Richtlinie verwendet worden ist. Dies gilt auch für den Fall, dass die Prüfung ergibt, dass die Mindestvoraussetzungen gemäß § 2 der Richtlinie nicht eingehalten worden sind.

§ 8

Prüfungsrechte

1. Die Stadt ist berechtigt, jederzeit die Verwendung der Fördermittel durch den Träger durch Vertreter des Fachamtes oder des Rechnungsprüfungsamtes überprüfen zu lassen. Der Träger gewährt die zur Überprüfung erforderliche Einsicht in Akten, Konten, Buchführungsbelege und Rechnungsunterlagen, und gibt die erforderlichen Auskünfte. Die Prüfung der Verwendung der Fördermittel erfolgt in der Regel im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnung.
2. Die Stadt ist weiter berechtigt, durch einen Vertreter des Fachamtes oder des Rechnungsprüfungsamtes zu überprüfen, ob der Träger die sonstigen Verpflichtungen aus dieser Richtlinie einhält, insbesondere ob die Mindestvoraussetzungen gemäß § 2 dieser Richtlinie erfüllt werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2007 in Kraft. Die Förderrichtlinie Betriebskostenfinanzierung von Kindertageseinrichtungen nichtstädtischer Träger vom 15.12.2005 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Anlagen

1. Berechnung Stellenschlüssel
2. Abrechnungsmuster Jahresrechnung
3. Berechnungsmuster Betriebskostenzuschuss mit aktuellen Pauschalierungsbeträgen
4. Muster Nachweis tatsächlich betreute Kinder

Norderstedt, den

Hans-Joachim Grote
Oberbürgermeister

Bedarfsermittlung pädagogisches Personal in Kindertageseinrichtungen nach dem KiTaG und der KiTaVO

I. Allgemeines

1. Die Gruppenstärke entsprechend dem Gesetz bzw. der Verordnung.
2. Die Qualifikation des pädagogischen Personals entspricht dem Gesetz bzw. der Verordnung.
Können trotz intensiver Bemühungen keine Ergänzungskräfte eingestellt werden, ist ausnahmsweise und befristet der Einsatz von Erzieherinnen möglich.
3. Bei den nachfolgenden Berechnungen bleiben unberücksichtigt:
 - 3.1. die Leitungskraft
 - bei Einrichtungen mit bis zu 39 Plätzen
zu 25 % der wöchentlichen Kerngruppenöffnungszeit
 - bei Einrichtungen mit 40 bis zu 59 Plätzen
zu 50 % der wöchentlichen Kerngruppenöffnungszeit
 - bei Einrichtungen mit 60 bis zu 79 Plätzen
zu 75 % der wöchentlichen Kerngruppenöffnungszeit
 - bei Einrichtungen mit 80 Plätzen und mehr
zu 100 % der wöchentlichen Kerngruppenöffnungszeit
 - 3.2. Personal, welches nicht im pädagogischen Bereich tätig ist, z. B. Wirtschaftler/innen, Reinigungskräfte
 - 3.3. Pro Einrichtung max. 1 Anerkennungspraktikant/in.
4. Grundlage für Berechnungen ist zurzeit die 38,5 Stunden-Woche.

II..Grundstellenschlüssel laut Verordnung

- | | |
|------------------------------------|------------------------|
| 1. Kinderkrippen
1,00 Fachkraft | + 1,00 Ergänzungskraft |
| 2. Kindergärten
1,00 Fachkraft | + 0,50 Ergänzungskraft |
| 3. Kinderhorte
1,00 Fachkraft | + 0,50 Ergänzungskraft |

4. Integrative Gruppen
- 4.1. mit 4 behinderten und 11 nichtbehinderten Kindern
1,00 Fachkraft mit Zusatzausbildung + 1,00 Fachkraft
bzw. beruflicher Erfahrung
- 4.2. mit weniger als 4 behinderten Kindern
Der Stellenschlüssel richtet sich nach der Gruppenart (Krippe, Kindergarten, Hort, gemischte Gruppe). Die zusätzliche Förderung behinderter Kinder muss durch sonderpädagogische Mitarbeiter/innen gewährleistet sein. Sie kann auch durch externe Kräfte (Honorar) ausgeführt werden.
5. Altersgemischte Gruppen
mit 3 bis 5 Kindern, die noch nicht das 3. Lebensjahr vollendet haben
1,00 Fachkraft + 1,00 Ergänzungskraft

Im Früh- und Spätdienst sollen in der Einrichtung 1,00 Fachkraft und 1,00 Ergänzungskraft anwesend sein.

III. Verfügungszeiten

1. Für Verfügungszeiten (Vor- und Nachbereitung, Dienstbesprechungen, Elternarbeit usw.) wird ein Aufschlag von 5 % auf die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit angerechnet.
2. Leitungskräfte, die - teilweise - freigestellt sind, erhalten - teilweise - keinen Verfügungsaufschlag.

IV. Ausfallzeiten

Es werden die Richtwerte der Kommunalen Gemeinschaftsstelle (KGSt) angewendet.

Regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit einer Vollzeitkraft:
38,5 Stunden = 7,7 Stunden = 462 Minuten pro Tag

	Tage	Jahreswerte Minuten	%
Regelarbeitszeit bei 5- Tage-Woche	261,00	120.582	100,00
minus Feiertage	11,00	5.082	4,21
minus Urlaub usw.	33,30	15.385	12,76
minus Erkrankungen usw.	12,00	5.544	4,60
Nettoarbeitszeit	204,70	94.571	78,43

Die Ausfallzeiten werden demnach zurzeit mit 21,57 % Abzug von der Regelarbeitszeit berücksichtigt.

Bei weniger als durchschnittlich 250 Öffnungstagen (z.B. Schließung in den Sommerferien) erfolgt eine entsprechende Kürzung der Ausfallpauschale (nur Urlaubsanteil)

Beispiel: 220 Öffnungstage = % Ausfallabzug

V. Stellenschlüssel auf der Basis der 38,5 Stunden-Woche (250 Öffnungstage)

1. Kinderkrippen, altersgemischte Gruppen (lt. VO)

	Erzieher/innen	Ergänzungskräfte	Gesamt
	1,00	1,00	2,00
+ 5,00 % Nebenzeiten	0,05	0,05	0,10
+ 21,57 % Ausfallzeiten	<u>0,22</u>	<u>0,22</u>	<u>0,44</u>
	1,27	1,27	2,54

2. Kindergärten und Horte

	1,00	0,50	1,50
+ 5,00 % Nebenzeiten	0,05	0,03	0,08
+ 21,57 % Ausfallzeiten	<u>0,22</u>	<u>0,11</u>	<u>0,33</u>
	1,27	0,64	1,91

3. Integrative Gruppen

	Erzieher/innen m. Zusatzausb.	Ergänzungskräfte	Gesamt
	1,00	1,00	2,00
+ 5,00 % Nebenzeiten	0,05	0,05	0,10
+ 21,57 % Ausfallzeiten	<u>0,22</u>	<u>0,22</u>	<u>0,44</u>
	1,27	1,27	2,54

IV. Individuelle Personalbedarfsberechnung

Die vorgenannten Berechnungsfaktoren müssen auf die individuellen Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen angewendet werden, um den tatsächlichen Personalbedarf zu ermitteln.

Anliegendes Beispiel wurde für folgende Kita berechnet:

- 5 Gruppen, davon 1 Krippe, 3 Kiga, 1 Hort
- geöffnet von 07.00 bis 17.00 Uhr, freitags von 07.00 bis 16.00 Uhr
- eine Kiga-Gruppe ist nur von 07.00 bis 13.00 Uhr geöffnet
- Frühdienst von 07.00 bis 08.00 Uhr
- Spätdienst von 16.00 bis 17.00 Uhr (außer Freitag)

Die Ermittlung des erforderlichen Verhältnisses der Vollzeitkräfte zu Teilzeitkräften und die Dienstplangestaltung erfolgt von der Einrichtungsleitung.

Muster einer Stellenschlüssel-/Personalbedarfsberechnung

1 Gruppe	2 Öfn. Std. wöchentl.	3 Grundstellen- schlüssel Erz. Erg.	4 Aufschl. 5 % Nebenzeiten Erz. Erg.	5 Aufsch. 21,57 % Ausfallzeiten Erz. Erg.	6 Stellenschl. 38,5 Wo-Std. Erz. Erg.	Spalte 2 x Sp. 6 38,5	7 Personalbedarf Volzeitkräfte Erz. Erg.
Früh	5,0	1,00	-	0,22	1,22		0,16
1	40,0	1,00	0,05	0,22	1,27		1,32
2	40,0	1,00	0,05	0,22	1,27		1,32
3	25,0	1,00	0,05	0,22	1,27		0,82
Krippe	40,0	1,00	0,05	0,22	1,27		1,32
Hort	40,0	1,00	0,05	0,22	1,27		1,32
Spät	4,0	1,00	-	0,22	1,22		<u>0,13</u>
Leitung	40,0	1,00	-	0,22	1,22	100 %	6,39
							<u>1,26</u>
							<u>7,65</u>
							4,01

+ max. 1 Anerkennungspraktikant/in

1. EINNAHMEN

	Jahres- rechnung
1.1 Allgemeine Einnahmen	
Elternbeiträge	
Erstattung Sozialstaffel	
Zuwendung Kreis Personalkosten	
Zuwendung Land Personalkosten	
Sonstige Einnahmen	
Erstattung Bundesamt für Zivildienst	
Zuschuß Stadt	
Finanzielle Eigenleistung des Trägers	
Geldwerte Eigenleistungen des Trägers	
Einnahmen aus Vermietung	
Kostenausgleich für auswärtige Kinder	
Erstattung Arbeitsamt	
Erstattung Krankenkasse	
Summe Einnahmen	

2. AUSGABEN

	Jahres- rechnung
2.1 Pädagogik	
Personalkosten päd. Personal (einschl. AG-Anteil Sozialversicherung und betriebl. Altersvorsorge)	
Personalkostenrückstellungen (entsprechend gesetzl./tarifl. Regelungen)	
Personalkosten Getränkezubereitung	
Personalnebenkosten (Berufsgenossenschaft/Versicherungen/ Mitarbeitervertretung/Schwerbehindertenabgabe)	
Praktikanten/Diakonische HelferIn	
Honorarkräfte (Vertretung innerhalb des Stellenschlüssels)	
Fort- und Weiterbildung	
Fachberatung	
Stellenanzeigen	
Inventarunterhaltung	
Veranstaltungen	
Dekoration	
Beschäftigungsmaterial	
GetränkKosten	
Öffentlichkeitsarbeit/Werbung	

Nutzung Räume Dritter	
Beiträge Unfallversicherung	
Fachliteratur	
Reisekosten	
Mitgliedbeiträge Dachverband	
Sonstige Ausgaben	
Zwischensumme 2.1	
2.2 Gebäude und Außenanlagen	
Strom	
Wasser/Abwasser	
Heizung	
Müllgebühren	
Schornsteinfeger	
Allg. Bewirtschaftungskosten	
Gebäude- und Inventarversicherungen	
Miete an Dritte/Erbbauzins/Pachten/Leasing	
Zinsen für langfristige Darlehen	
Zwischensumme 2.2	
2.3 Verwaltung	
Personalkosten Verwaltungsmitarbeiter	
Personalnebenkosten	
Fort- und Weiterbildung	
Inventarunterhaltung	
Geschäftsbedürfnisse	
EDV-Kosten	
Porto	
Fernsprechgebühren	
Rechts- und Beratungskosten	
Miete (einschl. Nebenkosten) für Büroräume	
Zinsaufwendungen	
Verwaltungskosten für zentrale Verwaltungsstelle	
Zwischensumme 2.3	
2.4 Hausmeisterei und Reinigung	
Personalkosten Reinigungspersonal	
Personalkosten Hausmeister	
Zivildienstleistende	
Personalnebenkosten	
Fort- und Weiterbildung	
Entgelte Fremdpersonal/Externe Dienstleister	
Inventarunterhaltung	
Reinigungsmittel	
Glasreinigung	
Wäschereinigung	
Verbandsmaterial	

	Zwischensumme 2.4	
	2.5 Gebäude und Außenanlagen	
	Bauliche Unterhaltung	
	Unterhaltung Außenanlagen	
	Sandkastensand	
	Inventarunterhaltung	
	Zwischensumme 2.5	
	Summe Ausgaben	

3. SALDO

		Jahres- rechnung
	Summe Einnahmen	
	Summe Ausgaben	
	Überschuss/Unterdeckung	

Nachrichtlich

		Jahres- rechnung
	Versicherungsentschädigungen	
	Einnahmen aus Veranstaltungen/Freizeiten/Ausflüge	
	Zinserträge	
	Einnahmen aus Vermietung	
	Spenden	
	Zwischensumme Sondereinnahmen	
	Versicherungsschäden	
	Ausgaben für Veranstaltungen/Freizeiten/Ausflüge	
	Anschaffung aus Spenden	
	Zwischensumme Sonderausgaben	

Anlage 3

Berechnungsmuster Betriebskostenzuschuss mit aktuellen Pauschalierungsbeträgen

<p>Jährliche pauschalierte Personalkosten für Betreuung und Leitung</p>	<p>Grundlage sind Pauschalen, die aus dem gültigen Stellenschlüssel und den aktuellen KGST-Werten für eine Betreuungsstunde pro tatsächlich betreuten Kind nach Betreuungsart im Monat ermittelt wurden. Daraus ergeben sich aktuelle folgende Pauschalen nach Betreuungsarten:</p> <table data-bbox="606 510 973 712"> <tr><td>Elementar</td><td>40,00 €</td></tr> <tr><td>Krippe</td><td>104,00 €</td></tr> <tr><td>Hort</td><td>53,00 €</td></tr> <tr><td>Wald</td><td>69,00 €</td></tr> <tr><td>Integration</td><td>51,00 €</td></tr> <tr><td>Familiengruppe</td><td>69,00 €</td></tr> </table> <p>Berechnung pro Betreuungsart: Betreuungsstunden pro Tag x Anzahl der tatsächlich betreuten Kinder x Pauschale für Betreuungsart x 12 Monate</p> <p>Plus der Leitungstätigkeit, die aus den KGST-Jahreswerten und veranschlagten 0,5 Std. pro Woche pro tatsächlich betreuten Kinder errechnet wird. Daraus ergibt sich aktuell ein Wert von 56,93 € pro tatsächlich betreuten Kind im Monat.</p> <p>Berechnung: Anzahl der tatsächlich betreuten Kinder in der Einrichtung x Pauschale x 12 Monate</p> <p>Plus bzw. Minus der Übergangslösung für die nächsten vier Jahre: ausgehend vom bereinigten Rechnungsergebnis 2005 für Personalkosten werden Prozentsätze der Differenz zum errechneten Pauschalbetrag hinzu- bzw. abgezogen.</p> <table data-bbox="563 1321 798 1485"> <tr><td></td><td>+</td><td>-</td></tr> <tr><td>2007:</td><td>70%</td><td>70%</td></tr> <tr><td>2008:</td><td>60%</td><td>60%</td></tr> <tr><td>2009:</td><td>40%</td><td>40%</td></tr> <tr><td>2010:</td><td>20%</td><td>20%</td></tr> </table>	Elementar	40,00 €	Krippe	104,00 €	Hort	53,00 €	Wald	69,00 €	Integration	51,00 €	Familiengruppe	69,00 €		+	-	2007:	70%	70%	2008:	60%	60%	2009:	40%	40%	2010:	20%	20%
Elementar	40,00 €																											
Krippe	104,00 €																											
Hort	53,00 €																											
Wald	69,00 €																											
Integration	51,00 €																											
Familiengruppe	69,00 €																											
	+	-																										
2007:	70%	70%																										
2008:	60%	60%																										
2009:	40%	40%																										
2010:	20%	20%																										
<p>+ jährliche pauschalierte Sachkosten</p>	<p>Pauschale für Betreuungsstunde pro betreuten Kind im Monat: 10,20 €, Wald gruppe 3 €. Berechnung: Betreuungsstunden pro Tag x Anzahl der tatsächlich betreuten Kinder x Pauschale x 12 Monate</p>																											
<p>+ Miete, Pachten</p>	<p>Tatsächliche Kosten für die Einrichtung</p>																											
<p>+ Verwaltungskostenbeitrag für übergeordnete Verwaltungseinheiten</p>	<p>2007: 3,5 % der päd. Personalkosten (kirchliche Träger), 6,7 % der päd. Personalkosten (Wohlfahrtsverbände, große Vereine), ab 2008: 4% für die kirchlichen Träger, die Wohlfahrtsverbände und Träger mit mehr als zwei Einrichtungen.</p>																											
<p>- Elternbeiträge</p>	<p>100% der tatsächlich betreuten Kinder</p>																											
<p>- Zuschuss Land</p>	<p>Derzeit 19,5 % der pädagogischen Personalkosten</p>																											
<p>- Zuschuss Kreis</p>	<p>Derzeit 3% der pädagogischen Personalkosten</p>																											
<p>+ Zuschuss für geringere Kinderzahl wg. Betriebserlaubnisse</p>	<p>Jährl. Personalkostenpauschale für Betreuung pro betreuten Kind - 22,5 % (Land- und Kreisanteil) + jährl. Sachkostenpauschale pro betreuten Kind x Differenz der genehmigten Kinderzahl pro Gruppe zur vollen Kinderzahl pro Gruppe</p>																											
<p>= Betriebskostenzuschuss der Stadt</p>																												

Muster Nachweis tatsächlich betreute Kinder

Am 01.10. 20__ wurden in unserer Einrichtung _____
folgende Kinder in folgenden Gruppen betreut:

Gruppe 1

Betreuungsart: _____

	Name	Vorname	betreut seit	Betr. Std. pro Tag*
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				
6.				
7.				
8.				
9.				
10.				
11.				
12.				
13.				
14.				
15.				
16.				
17.				
18.				
19.				
20.				

Gruppe 2

Betreuungsart: _____

	Name	Vorname	betreut seit	Betr. Std. pro Tag
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				
6.				
7.				
8.				
9.				
10.				
11.				
12.				
13.				
14.				
15.				
16.				
17.				
18.				
19.				
20.				

* Bitte die vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden pro Tag eintragen, bei den Horten auch Früh- und Spätdienst. Im Bedarfsfall bitte auch Abweichungen von der Betreuungsart eintragen.

Gruppe 3

Betreuungsart: _____

	Name	Vorname	betreut seit	Betr. Std. pro Tag
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				
6.				
7.				
8.				
9.				
10.				
11.				
12.				
13.				
14.				
15.				
16.				
17.				
18.				
19.				
20.				

Gruppe 4

Betreuungsart: _____

	Name	Vorname	betreut seit	Betr. Std. pro Tag
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				
6.				
7.				
8.				
9.				
10.				
11.				
12.				
13.				
14.				
15.				
16.				
17.				
18.				
19.				
20.				

Gruppe 5

Betreuungsart: _____

	Name	Vorname	betreut seit	Betr. Std. pro Tag
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				
6.				
7.				
8.				
9.				
10.				
11.				
12.				
13.				
14.				
15.				
16.				
17.				
18.				
19.				
20.				

Für folgende Kinder wird von einer anderen Kommune ein Kostenausgleich gezahlt:

	Name, Vorname	Gruppen-Nr.	Kostenträger
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
6.			
7.			
8.			
9.			
10.			

Norderstedt den:

Rechtsverbindliche Unterschrift